

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Aufsichtsrat und Vorstand haben mit Wirkung zum 06.06.2024 beschlossen, die Empfehlungen der Regierungskommission zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß der aktuellen Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit den nachfolgend angegebenen Ausnahmen umzusetzen und die folgende aktualisierte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

Aufgrund der Größe des Unternehmens sowie firmenspezifischer Besonderheiten entspricht die init innovation in traffic systems SE den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit den nachfolgend aufgeführten Abweichungen:

B. Besetzung des Vorstands

B.5: Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt werden

Der Vorstand soll grundsätzlich eine gemischte Altersstruktur haben. Es wurden bewusst keine konkreten Ziele in Bezug auf das Alter einzelner oder aller Vorstandsmitglieder festgelegt, da dies den Aufsichtsrat in seiner Auswahl geeigneter Vorstandsmitglieder pauschal einschränken würde. init ist in einem Markt tätig, der Flexibilität, besondere Fachkenntnisse und langjährige Expertise erfordert.

C. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

I Allgemeine Anforderungen und Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

C.2. Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt werden

Die für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgesehenen Personen sollen aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, ihrer Integrität, ihres ethischen Handelns, Unabhängigkeit und Persönlichkeit die Gewähr bieten, dass sie die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international führenden Technologieunternehmen für den Mobilitätssektor verantwortlich wahrnehmen können. Der Aufsichtsrat der init SE ist überzeugt, dass eine starre Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat unabhängig von einer individuellen Betrachtung der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder kein geeignetes Mittel zur weiteren Verbesserung und Professionalisierung der Arbeit des Aufsichtsrats ist. Stattdessen sollen eine flexible Zusammensetzung des Aufsichtsrats mit unterschiedlicher Zugehörigkeitsdauer und Erfahrung und die praktische Berücksichtigung einer gemischten Altersstruktur im Rahmen der Kandidatensuche dem Interesse des Unternehmens besser gerecht werden. Die Gesellschaft veröffentlicht bereits seit geraumer Zeit die Zugehörigkeitsdauer der jeweiligen Mitglieder im Aufsichtsrat und ermöglicht es so den Aktionären, selbst über die individuelle Angemessenheit einer Wiederwahl eines Mitglieds des Aufsichtsrats zu entscheiden.

C.10. Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befasste Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft, Herr Andreas Thun, ist Alleingesellschafter der Landsensor GmbH und diese steht in einer geschäftlichen Beziehung zu einer Tochtergesellschaft der init SE.

Aus Sicht der Gesellschaft begründet dieser Umstand weder einen Interessenkonflikt noch beeinträchtigt dies die Amtsführung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Im Übrigen wurde und wird der DCGK-Empfehlung C.10 entsprochen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Personal- und Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats der Gesellschaft sind unabhängig im Sinne dieser Empfehlung.

Mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder sind somit unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand. Die Gesellschaft sieht die Besetzung des Aufsichtsrates als angemessen an und der Gesamtaufichtsrat der init SE kann als unabhängig betrachtet werden.

G. Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

I Vergütung des Vorstands

G.1. Im Vergütungssystem soll insbesondere festgelegt werden, welche finanziellen und nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile maßgeblich sind

Die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile bestimmt sich nach finanziellen Kriterien, es werden keine nichtfinanziellen Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile festgelegt. Kriterien der Nachhaltigkeit sind schon durch das Produktportfolio der init und den Unternehmenszweck abgebildet.

G.7. Der Aufsichtsrat soll für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied für alle variablen Vergütungsbestandteile die Leistungskriterien festlegen, die sich - neben operativen - vor allem an strategischen Zielsetzungen orientieren sollen

Es ist die strategische Zielsetzung des Unternehmens im langjährigen Durchschnitt ein Umsatzwachstum von 10-15 Prozent pro Jahr zu erzielen. Daneben sollen sowohl das absolute als auch das relative EBIT kontinuierlich gesteigert werden. Die angestrebte Mindest-EBIT-Rate ist 10 Prozent. Der Aktienkurs soll angemessen gesteigert werden. Eine Fokussierung auf diese Zielsetzungen werden durch die Regelungen bzgl. der Leistungskriterien zur Ermittlung der variablen Vergütungsbestandteile erreicht. Die Regelungen gelten für die gesamte Vertragslaufzeit und werden nicht jährlich neu festgelegt. Die Leistungskriterien fußen auf der Ergebnisentwicklung der Gesellschaft (EBIT). Ein Umsatzwachstum von 10-15 Prozent im langjährigen Durchschnitt führt bei einer angenommenen konstanten EBIT-Marge (ceteris paribus) zu einer Steigerung des

absoluten EBIT-Wertes und gemäß den Regelungen dann zu höheren variablen Vergütungsbestandteilen. Gleichmaßen ergeben Steigerungen des relativen EBIT bei angenommenen konstanten Umsatz (ceteris paribus) höhere variable Vergütungsbestandteile. Über die Ausschüttung von Aktien mit einer Haltefrist von fünf Jahren wird zudem eine Fokussierung auf die Höhe des Aktienkurses und eine langfristige Zielsetzung erreicht. Die Regelungen unterstützen somit das Erreichen der operativen und strategischen Zielsetzungen.

II Vergütung des Aufsichtsrats

G.17 Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats berücksichtigt werden

Der höhere zeitliche Aufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden wurde bei der Vergütung angemessen berücksichtigt. Der höhere zeitliche Aufwand ist beim stellvertretenden Vorsitzenden im init SE Aufsichtsrat nicht gegeben.

init innovation in traffic systems SE

Der Aufsichtsrat
Der Vorstand